

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. November 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4a RJ 37/87

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
23. November 1988 in Berlin
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des SchleswigHolsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 5. Mai 1987 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen deren außergerichtliche Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind außergerichtliche Kosten nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt Geschiedenen-Witwenrente nach dem Versicherten W. Sch. (§ 1265 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Klägerin war seit 1938 mit dem Versicherten verheiratet. 1946 wurde die Ehe aus der Alleinschuld des Versicherten geschieden. 1949 heiratete der Versicherte die Beigeladene. Seit dem Tod des Versicherten im Jahre 1981 bezieht die Beigeladene Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes.

Der Versicherte bezog vor seinem Tod Rente in Höhe von 1.901,40 DM monatlich. Die Klägerin lebte nach Veräußerung eines selbständig geführten Geschäfts seit 1974 von Sozialhilfe. Eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von rund 80,- DM wurde bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt. Nach der Ehescheidung war es zwischen der Klägerin und ihrem geschiedenen Ehemann, dem Versicherten, zu mehreren Unterhaltsrechtsstreiten gekommen. Mit gerichtlichem Vergleich vom 10. März 1952 verpflichtete sich der Versicherte ua, an die Klägerin monatlich 80,- DM Unterhalt zu leisten. Mit gerichtlichem Vergleich vom 18. Januar 1957 wurde dieser Unterhaltsbetrag auf 40,- DM herabgesetzt. Nachdem die Klägerin sich selbständig gemacht hatte und einen Wasch- und Textilreinigungsbetrieb eröffnet hatte, verzichtete sie mit Schreiben ihres Anwaltes vom 27. Februar 1958 nach anwaltlicher Vorkorrespondenz auf ihre Rechte aus den Vergleichen vom 10. März 1952 und 18. Januar 1957, weil sie wirtschaftlich auf den Unterhalt nicht mehr angewiesen sei. Der Anwalt des Versicherten nahm diesen Verzicht an.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 4. April 1975 wies das Amtsgericht Hamburg eine Unterhaltsklage der Klägerin, deren wirtschaftliche Lage sich verschlechtert hatte, mit der Begründung ab, sie habe auf jeglichen Unterhalt verzichtet. In einem sich anschließenden Schadensersatzprozeß der Klägerin gegen ihre sie damals vertretenden Anwälte führte das Hanseatische Oberlandesgericht aus, die Klägerin habe mit Schreiben vom 27. Februar 1958 lediglich auf den damals zu zahlenden Unterhaltsbetrag, nicht aber auf ihr Stammrecht auf Unterhalt verzichtet. Zu der damaligen Zeit hätte der Versicherte sich nämlich auf mangelnde Bedürftigkeit der Klägerin berufen können und den Vergleich nach § 323 der Zivilprozeßordnung (ZPO) abändern lassen können.



Am 3. August 1982 beantragte die Klägerin bei der Beklagten, ihr Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO zu gewähren. Die Beklagte lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 21. März 1983). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Juli 1985). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 5. Mai 1987) und im wesentlichen ausgeführt: Zwar habe die Klägerin nicht auf ihren Unterhaltsanspruch, sondern nur auf die damals laufenden Unterhaltszahlungen verzichtet. Doch habe die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 4. April 1975 bewirkt, daß die Klägerin im Zeitpunkt des Todes des Versicherten gegen diesen keinen rechtlich durchsetzbaren Unterhaltsanspruch gehabt habe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin sinngemäß eine Verletzung des § 1265 RVO, der Denkgesetze sowie der Aufklärungspflicht des Berufungsgerichts.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Lübeck vom 15. Juli 1985 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemanns zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat als ehemalige Frau des verstorbenen Versicherten gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung der sog Geschiedenen-Witwenrente.

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten vor dem 1. Juli 1977 geschieden wurde, wird gemäß § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem



Tod Unterhalt geleistet hat. Die Klägerin kann sich nur auf die erste Alternative der genannten Vorschrift stützen. Denn Unterhalt hatte sie von dem Versicherten vor dessen Tod nicht erhalten.

Ein Anspruch auf Unterhalt bestand aber auch nicht. Der Anspruch der Klägerin gegen ihren ehemaligen Ehemann - den Versicherten auf Unterhalt war bereits durch das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 4. April 1975 rechtskräftig abgewiesen worden. Das Amtsgericht war der Auffassung, die Klägerin habe gegenüber dem Versicherten wirksam auf jeglichen Unterhalt, dh einschließlich des Stammrechts auf Unterhalt, verzichtet. Diese vom Amtsgericht ausgesprochene Rechtsfolge ist in Rechtskraft erwachsen. Die Rechtskraft dieses Urteils wirkt allerdings nicht zwischen den Beteiligten des jetzigen Rechtsstreits. Denn die nunmehrige Beklagte war nicht Partei des Unterhaltsprozesses (vgl § 325 Abs 1 ZPO) und dessen Streitgegenstand war nicht identisch mit dem rechtshängigen Hinterbliebenenrentenanspruch (vgl § 141 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Eine Bindung der Beklagten an das rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts ergibt sich aber - wie das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden hat - unter dem Gesichtspunkt der Respektierung von Hoheitsakten anderer Staatsorgane durch die Verwaltung (vgl SozR 1500 § 141 Nr 9 sowie die Urteile des erkennenden Senats vom 19. Dezember 1968 und 24. Juni 1987 in SozR Nr 25 zu § 1291 RVO und SozR 2200 § 1265 Nr 84). Ist über einen zivilrechtlichen Anspruch durch Zivilurteil entschieden, so muß dieses Urteil von allen Behörden bei der Entscheidung über Ansprüche respektiert werden, deren tatbestandliche Voraussetzung gerade dieser Anspruch ist - Tatbestandswirkung -. Ihnen steht, soweit das rechtskräftige Urteil über den Sachverhalt entschieden hat, eine Nachprüfung des Urteils regelmäßig nicht zu. Diese Tatbestandswirkung des amtsgerichtlichen Urteils schließt den geltend gemachten Anspruch auf die Geschiedenen-Witwenrente nach § 1265 Abs 1 Satz 1 RVO aus, weil dieser hier eine Unterhaltsverpflichtung des Versicherten nach dem Ehegesetz in der bis zum 30. Juni 1977 geltenden Fassung voraussetzt, der im rechtskräftigen Zivilurteil gerade verneint wurde.

Dieser Grundsatz erfährt allerdings eine Einschränkung dadurch, daß das zivilgerichtliche Verfahren nicht vom Amtsermittlungsprinzip beherrscht wird. Das zivilrechtliche Urteil enthält nur die Entscheidung über die Rechtsfolge aus den dort vorgetragenen und zugestandenen oder dort bewiesenen Tatsachen. Die übrigen Behörden sind daher nicht gehindert, ihnen zusätzlich mitgeteilte oder bei Ermittlungen bekannt gewordene Tatsachen zu berücksichtigen, die das rechtskräftige Urteil mangels eines entsprechenden Vortrags nicht berück-



sichtigen konnte und nicht berücksichtigt hat (vgl BSG-Urteil in SozR 1500 § 141 Nr 9 S 9). Daß das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 4. April 1975 indessen auf dergestalt unvollkommenen festgestellten Tatsachen beruht, ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die gerügte Verletzung der Aufklärungspflicht ist deshalb nicht formgerecht iS des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet und somit unbeachtlich. Gleiches gilt für die Rüge eines Verstoßes gegen die Denkgesetze durch das LSG. Diese Rüge sützt die Klägerin auf ihre Ansicht, daß das Urteil des Amtsgerichts materiell unrichtig sei. Dadurch wird indes die aufgezeigte Rechtskraft- und Tatbestandswirkung dieses Urteils nicht beeinträchtigt. Das ergibt sich gerade daraus, daß die Klägerin nachfolgend nur noch Ansprüche gegen die sie im Unterhaltsprozeß vertretenden Rechtsanwälte geltend machte. Diese Ansprüche setzen nämlich voraus, daß ein Unterhaltsanspruch nicht mehr mit Erfolg durchgesetzt werden kann.

Ein Anspruch der Klägerin auf Grund des § 1265 Abs 1 Satz 2 RVO besteht schon deswegen nicht, weil der Versicherte nach der Scheidung von der Klägerin die Beigeladene geheiratet hat und deshalb eine Witwenrente gewährt wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)